

res bisherigen unsträflichen Wandels und ihr Bedürfnis, und sie werden sodann nach geschehener Untersuchung und Prüfung ihrer Angabe, aufgenommen. Sie spinnen im Hause so viel Wolle als ihr Alter und Leibsbeschaffenheit erlaubt, und wann sie mehr spinnen als ihr Unterhalt dem Hause kostet, wird ihnen solches bezahlt.

4. Wann arme Personen von gutem Herkommen (Pauvres honteux genannt), sich zur Aufnahme in diesem Hause melden, so sollen diese nach geschehener Untersuchung ebenfalls, und zwar in besondere dazu bestimmte Stuben aufgenommen, darinn mit Essen und anständiger Arbeit versehen, und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie bei der vorstehenden No. gehalten werden.

5. In die zweite Hauptklasse kommen diejenigen, welche sich der oben ad 3 angebotenen Wohlthat nicht bedienen, sondern lieber Betteln zu ihrem Tagewerk machen wollen.

Diese muthwilligen Bettler werden ohne Unterscheid des Alters und Standes sie mögen herumlaufendes Gesindel, Handwerksbursche, Bürger, abgedankte Soldaten, Soldatenweiber oder deren Kinder seyn, durch die Armenwächter und bedürfenden Falls unter Assistenz der Wache aufgegriffen und im Arbeitshaus in diese Klasse abgeliefert.

6. Wer zum erstenmal beim Betteln betroffen wird, kommt mindestens auf drei Mo-